Osterprüfung in der technischen Bildungsanstalt und Baugewerkenschule zu Dresden.

Präsident v. Schönfels: Es liegen diese Exemplare zur Vertheilung in der Canzlei bereit.

(Nr. 429.) Bericht der außerordentlichen Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung der die Publication der deutschen Grundrechte betreffenden Verordnung vom 2. März 1849 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. — Von dem Director Zschoche — es ist derselbe Director eines Privatrealinstitutes — sind Prospecte hier eingegeben worden zur Vertheilung. Diese Vertheilung ist erfolgt. Ferner sind eine Anzahl Berichte hier abgegeben worden über die Wirksamkeit des Vereins zu Begründung von Spinnschulen, und zwar von dem Vorsteher dieses Vereins, Herrn Vorstand Budich. Diese Berichte liegen ebenfalls in der Canzlei aus und können entnommen werden, und zwar gegen Entrichtung eines Betrags von 5 Ngr. pro Stück.

Secretair Starke: Es siud mir eine Mehrzahl Exemplare dieses Berichtes mitgetheilt worden mit der Bitte, die geehrten Mitglieder darauf aufmerksam zu machen. Ich habe in dieser Beziehung nur zu bemerken, daß der kleine Beitrag von 5 Ngr. zum Besten des Oberlausitzer Spinninstitutes bestimmt ist, und ich würde daher diejenigen Mitglieder der Kammer, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, ersuchen, dieses kleine Opfer nicht zu scheuen und sich in der Canzlei gefälligst ein Exemplar geben zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Als krank hat sich angemeldet der Herr Graf v. Schönburg, und zwar für die heutige Sitzung. Derselbe hofft aber, in der nächsten Sitzung wieder erscheinen zu können. Ferner ist Herr v. Posern gleichfalls in dem Falle, durch Unwohlsein von der heutigen Sitzung abgehalten zu sein. Etwas Weiteres mitzutheilen habe ich nicht, und wir können daher zur

Tagesordnung

übergehen. Betreffs dieser Tagesordnung habe ich aber zu bemerken, daß eine Abänderung derselben eintreten muß, und zwar in Bezug auf den Vortrag, die Grundrechte anlangend. Ich hatte nämlich auf die heutige Tagesordnung diesen Gegenstand gesetzt in der Voraussetzung, daß es der Deputation gelingen würde, in der gestrigen Sitzung damit zu Stande zu kommen. Es ist aber der Gegenstand allerdings so wichtig, daß dies kaum möglich war. Es wird daher dieser Gegenstannd von der heutigen Tagesordnung gestrichen werden müssen. Hingegen gehen wir nun zu dem ersten Gegenstande derselben über, und zwar zum Vortrage des anderweiten Berichtes der ersten Deputation, den Gesetzentwurf über Abänderung einiger Bestimmungen des Militairpensionsgesetzes vom 17. December 1837 betreffend. Ich werde Se. Königl. Hoheit ersuchen, den Vortrag zu erstatten.

Referent Prinz Johann: Ich muß die Kammer um Erlaubniß bitten, über diesen Gegenstand, der allerdings einfach ist, den Bericht mündlich mitzutheilen, da nicht Zeit genug war, um denselben schriftlich auszuarbeiten. Das allerhöchste Decret, um dessen Annahme es sich hier handelt, ist auf S. 731 der Landtagsacten I. Abtheilung enthalten.

(Der Vortrag desselben erfolgt.)

Diesem Decrete ist nun ein neuer Gesetzentwurf beigefügt, ich glaube aber, ich dürfte vielleicht mit der Ablesung dieses Gesetzentwurfes verschont werden. Indeß da er, bis auf einen einzigen Punkt, der eben im Decrete erwähnt ist, ganz den ständischen Bestimmungen entspricht, so wollte ich mir nur zwei Bemerkungen erlauben, die vielleicht durch eine Erklärung des königlichen Herrn Commissars beseitigt werden können. In dem Zusatze zu §. 2, der in der ersten Kammer beschlossen worden ist, ist eine kleine Veränderung in der Redaction eingetreten, die vielleicht auf einem Versehen beruht. Die Paragraphe lautet so: „Tritt die Pensionirung in Folge eines unverschuldeten Unfalls im Dienste oder einer Verwundung im Kriege ein, so wird der Ruhegehalt nach dem Diensteinkommen berechnet, das der Offizier zur Zeit seiner Entlassung bezogen hat.“ In der von uns vorgeschlagenen Fassung war hinter den Worten: „das der Offizier“ noch ein „ꝛc.“ beigefügt. Man wollte nämlich anzeigen, daß diejenigen Beamten, die Offiziersrang haben, auch nach dem Militairpensionsgesetze behandelt werden, wie z. B. die Militairärzte mit zu den Offizieren gerechnet werden. Es ist das vielleicht mehr ein Versehen der Redaction.

Staatsminister Rabenhorst: Es ist das weggelassen worden; denn allerdings ist die Absicht gewesen, daß, wer Offiziersrang hat und mit ins Gefecht geht, ebenso behandelt werde, wie der Offizier selbst.

Referent Prinz Johann: Dann bemerke ich in Bezug auf §. 16, daß ebenfalls wohl noch vorbehalten bleiben muß, auf den Beschluß, der neulich gefaßt wurde und auf die Einschaltung zweier Citate sich bezog, einzugehen. Es ist das ein Beschluß, über den in der zweiten Kammer noch gar keine Abstimmung vorgekommen ist. Ich weiß nicht, ob es der Kammer gefällt, daß ich den Gesetzentwurf vortragen soll.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand besonders darauf anträgt, so würde anzunehmen sein, daß von Vorlesung des ganzen Entwurfes abzusehen sei.

(Es geschieht keine Erinnerung hiergegen aus der Kammer.)

Referent Prinz Johann: Ich wollte mir nur erlauben, die Widerlegungsgründe des Gesetzes vorzutragen.

(Nach erfolgtem Vortrage derselben.)

Die zweite Kammer hat nun auf Antrag ihrer Deputation den neuen Entwurf abgelehnt und beschlossen, bei Annahme des früheren Gesetzentwurfs und bei den dabei beschlossenen Anträgen und Modificationen allenthalben stehen zu bleiben, und zwar ist die zweite Kammer dem letzten Beschlusse einstimmig beigetreten; der Gesetzentwurf selbst wurde mit 46 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Die Deputa-

SLUB
Wir führen Wissen.